

04.03.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und über die weitere Entwicklung der Gesundheitsfachberufe

A Problem

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW regelt seit 2013 das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für die meisten landesrechtlich geregelten Berufe. Das Gesetz setzt die Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU 2005/36/EG um. Es orientiert sich zudem eng am Mustergesetzentwurf der Länder.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat der Bund u. a. das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes geändert und den Anwendungsbereich an neue Regelungen des Aufenthaltsgesetzes angepasst. Die Länder sind aufgerufen, diese Regelung auch landesrechtlich umzusetzen. Zudem haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 gefordert, in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse englischsprachige Dokumente regelmäßig zu akzeptieren.

Darüber hinaus ist das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Nach dem Auslaufen der bisherigen Modellklauseln ermöglichen die neuen Übergangsregelungen im Ergotherapeutengesetz, im Gesetz über den Beruf des Logopäden sowie im Masseur- und Physiotherapeutengesetz die Fortführung der bisherigen Modellstudiengänge als unbefristete regelhafte Studienmöglichkeiten. Ungeachtet dessen sind die ausstehenden grundlegenden Novellierungen der Berufsgesetze auf Bundesebene weiterhin dringend notwendig.

B Lösung

Die Länder haben einen neuen Mustergesetzentwurf BQFG-Länder abgestimmt. Er soll möglichst einheitliche Bestimmungen schaffen sowohl für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender als auch für Antragstellerinnen und Antragsteller. Bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen fördern die Gleichbehandlung im Verfahren und die länderübergreifende Akzeptanz der Anerkennungsbescheide.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs wird die notwendige Anpassung an Änderungen im Aufenthaltsgesetz vollzogen. Die Änderungen zur regelmäßigen Akzeptanz englischsprachiger Dokumente dient der Umsetzung der Ziffer 3c des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024. Zusätzliche Änderungen stellen eine weitere Annäherung an die EU-Richtlinie

Datum des Originals: 03.03.2026/Ausgegeben: 12.03.2026

2005/36/EG her und fördern eine einheitliche Rechtsanwendung durch Präzisierung und Klärstellung. Die konkreten Änderungen sind auch geeignet, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Der Mustergesetzentwurf des BQFG der Länder wird hiermit für Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Mit dem neu gefassten § 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes wird das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge festzulegen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Möglichkeit für die zuständigen Stellen, auf Übersetzungen zu verzichten, können sich im Einzelfall Einsparungen für Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Eine Nachhaltigkeitsprüfung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Konkrete Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen sind jedoch nicht berührt.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften
über die Anerkennung ausländischer
Berufsabschlüsse und über die weitere
Entwicklung der Gesundheitsfachberufe**

Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfest- stellungsgesetzes NRW

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)*

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 20 gilt auch für Verfahren von bundesrechtlich geregelten Berufen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) § 13a gilt auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Vorzulegende Unterlagen

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.“

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Zentralen Servicestelle
Berufsanerkennung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

- a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Stelle muss unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 13b ist zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor-

(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 wird entsprechend Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

gelegten Berufsqualifikation und über das in Nordrhein-Westfalen verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Vorzulegende Unterlagen**

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

gen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung nach Satz 2 hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „entsprechende“ die Angabe „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Verfahren, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

- a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Stelle muss unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2,“ ersetzt.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

- c) In Absatz 8 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

7. § 13b Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 gewährt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Nordrhein-Westfalen reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Nordrhein-Westfalen reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Nord-

§ 13b Partieller Berufszugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

rhein-Westfalen reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.“

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

(4) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

8. § 18a wird wie folgt geändert:

§ 18a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die bevollmächtigte zuständige Ausländer-

behörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die zuständige Stelle muss unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. In den Fällen des beschleunigten Verfahrens soll sie spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Korrespondenz erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.“

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständi-

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 18 ist der Lauf

gen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

Artikel 2 Änderung des Gesundheitsfachberufweiterent- wicklungsgesetzes

Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Gesetz über die Weiterentwicklung
von Gesundheitsfachberufen
(Gesundheitsfachberufweiterent-
wicklungsgesetz – GBWEG)“.**

**Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß
von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen für Berufe des
Gesundheitswesens und der
Familienpflege und zur Durchführung
von Modellvorhaben nach dem
Krankenpflegegesetz, dem
Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen
der Hebammen, Logopäden,
Ergotherapeuten und Physiotherapeuten
(Gesundheitsfachberufweiterent-
wicklungsgesetz - GBWEG)**

**Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß
von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen für Berufe des
Gesundheitswesens und der
Familienpflege und zur Durchführung
von Modellvorhaben nach dem
Krankenpflegegesetz, dem
Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen
der Hebammen, Logopäden,
Ergotherapeuten und Physiotherapeuten
(Gesundheitsfachberufweiterent-
wicklungsgesetz - GBWEG)**

2. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 3 ersetzt:

„§ 2

(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Durchführung von hochschulischen Ausbildungsangeboten in der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie Abweichungen von den jeweiligen Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zulassen. Das Ministerium wird ermächtigt, hierzu unter Beachtung der Voraussetzungen

1. des § 8b des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8z2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
2. des § 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8z1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist und
3. des § 18a des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,

eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und die allgemeinen Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und praktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.

(2) Hochschulische Ausbildungsangebote nach Absatz 1 sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

§ 2

(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, in der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, des § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, des § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, des § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, des § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist und des § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom

§ 3

Modellvorhaben zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten für die Berufe in der Alten- und Krankenpflege, Hebammenkunde, Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen wurden, werden auf Grundlage der Vorschriften dieses Gesetzes in Verbindung mit der Modellstudien-gangsverordnung vom 30. Juli 2018 (GV. NRW. S. 412) in den jeweils bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassungen abgeschlossen.“

11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.

(2) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(3) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) regelt seit 2013 das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für die meisten landesrechtlich geregelten Berufe. Das Gesetz setzt die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG um. Es orientiert sich eng am Mustergesetzentwurf der Länder (MGE BQFG-Länder). Änderungen am Mustergesetzentwurf sind nun in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der Länder umzusetzen.

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 15. Juni 2013 geltende Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 1086) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Nordrhein-Westfalen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Zudem haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 gefordert, in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse künftig englischsprachige Dokumente regelmäßig zu akzeptieren. Mit dem MGE BQFG-Länder werden darüber hinaus Änderungen zur weiteren Verbesserung der Konformität mit der EU-Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit soll gewährleistet werden, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des MGE BQFG-Länder ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem

sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG auf Fälle einer Erwerbstätigkeit abweichend zu der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nicht anwendbar.

Die Änderungen zur regelmäßigen Akzeptanz englischsprachiger Dokumente dient der Umsetzung der Ziffer 3c des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024.

Die Ergänzung der „unverzöglichen“ Antragsbearbeitung verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine unverzügliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht, die eine Bearbeitung „in kürzester Frist“ verlangt.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Auch die Änderung zum partiellen Zugang dient einer noch anwendungsfreundlicheren Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus wird das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Nach dem Auslaufen der bisherigen Modellklauseln ermöglichen die neuen Übergangsregelungen im Ergotherapeutengesetz, im Gesetz über den Beruf des Logopäden sowie im Masseur- und Physiotherapeutengesetz die Fortführung der bisherigen Modellstudiengänge als unbefristete regelhafte Studienmöglichkeiten. Ungeachtet dessen sind die ausstehenden grundlegenden Novellierungen der Berufsgesetze auf Bundesebene weiterhin dringend notwendig.

Mit dem neu gefassten § 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes wird das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge festzulegen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – § 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 – § 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen nach den Änderungen für alle in Absatz 1 genannten Unterlagen gelten, ist die Vorgabe einer Sprache hier zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Satz wird unverändert aus Absatz 2 in Absatz 1 verschoben. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Norm, da sich Absatz 2 so nur noch mit Übersetzungen befasst.

Zu Buchstabe b

Künftig werden neben Unterlagen in deutscher Sprache auch Unterlagen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Dies betrifft sowohl Dokumente, die von Ausbildungsstätten in englischer Sprache erstellt wurden, als auch Übersetzungen in die englische Sprache. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll insbesondere antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen, zumal die (zusätzliche) Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in englischer Sprache in vielen Ländern verbreitet ist. Die Abweichung vom Grundsatz des § 23 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, nach dem die Amtssprache deutsch ist, ist zweckmäßig. Aus der Natur der Verfahren ergibt sich, dass die einzureichenden Antragsunterlagen ausnahmslos aus dem Ausland stammen und zumeist nicht in deutscher Sprache gefasst sind. Die Akzeptanz von Unterlagen in englischer Sprache ist daher geeignet, die Verfahren deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen trägt auch dem politischen Willen Rechnung, der u. a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es bei Ziffer 3c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englischsprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“

Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools, sprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Die zuständige Stelle kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die geänderte Wortwahl in Satz 1 soll deutlicher machen, dass Übersetzungen in jedem Fall zusätzlich zu den zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokumenten vorzulegen sind und diese nicht ersetzen.

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“ Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die

entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Die zuständige Stelle erhält mit der Regelung in Satz 4 die Möglichkeit des Verzichts auf die Vorlage von Übersetzungen. Dies eröffnet den zuständigen Stellen zum Beispiel die Möglichkeit des Einsatzes geeigneter digitaler Übersetzungstools auch für weitere Sprachen.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Absatzes 2 zu Übersetzungen auch auf Unterlagen Anwendung finden, die die zuständige Stelle nach Absatz 4 nachfordert.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 3 – § 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel und die Bearbeitung gegebenenfalls gegenüber anderen Aufgaben zu priorisieren ist. Die Änderung soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen. Die Bearbeitungsfrist nach bisheriger Regelung wird dadurch nicht verkürzt.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird die Bearbeitungsfrist im Falle der Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache gehemmt. Der Grund für die ausnahmsweise Nachforderung einer Übersetzung in deutscher Sprache liegt – wie auch bei den „begründeten Zweifeln“ an der Echtheit eines Dokuments – in der Verantwortungssphäre der antragstellenden Person. Daher ist der Zeitraum der nachträglichen Beschaffung einer Übersetzung in deutscher Sprache auch zeitlich dem Risikobereich der antragstellenden Person zuzuschlagen. Die Bearbeitungsfrist wird daher gehemmt. Ohne eine Fristhemmung läge es in der Hand der antragstellenden Person, die Überschreitung der für die Behörde geltenden Bearbeitungsfrist herbeizuführen.

Zu Nummer 4 – § 10

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Der Verweis auf § 13b soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Zu Nummer 5 – § 12

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 – § 13

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 – § 13b

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist. Die Regelung findet Anwendung auf Ausbildungen und Personen sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittstaaten.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Nordrhein-Westfalen reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Nordrhein-Westfalen für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf

ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Die Regelung des Absatz 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Die Regelung des Absatz 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 8 – § 18a

Die Änderung überträgt die Änderung in Nummer 3 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der unverzüglichen Entscheidung erst recht gelten. Die Maximaldauer von drei Monaten wird klarstellend genannt. Für die verkürzte Maximaldauer von zwei Monaten bleibt es bei einer „Soll“-Regelung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 – Überschrift

Im Sinne der sprachlichen Verständlichkeit wird der Gesetzestitel prägnant gekürzt und an die aktuellen Gegebenheiten aufgrund des Wegfalls der Modellklauseln in den jeweiligen Berufsgesetzen angepasst.

Zu Nummer 2 – § 2

Die Modellklauseln in den Berufsgesetzen der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie, auf deren Grundlage hochschulische Erstausbildungen in den Therapieberufen bislang erprobt werden konnten, sind zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen neuen Regelungen in § 8b des Ergotherapeutengesetzes, § 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 18a des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ermöglichen die Fortführung der bisherigen Modellstudiengänge als unbefristete regelhafte Studienmöglichkeiten. Der Modellcharakter entfällt dabei. Diese neuen Übergangsregelungen ändern nichts an der Notwendigkeit und Dringlichkeit der ausstehenden grundlegenden Novellierungen der Berufsgesetze auf Bundesebene.

Mit dem neu gefassten § 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes wird das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge festzulegen. Der neue Absatz 3 stellt darüber hinaus klar, dass Modellstudiengänge, die vor

Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen wurden, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.